

# RS OGH 1982/9/15 3Ob79/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1982

## Norm

EO §224 Abs2

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 224 Abs 2 EO ist auf Nebengebührensicherstellungen nicht anwendbar. Für den - infolge unterbliebener oder nicht gehöriger Anmeldung oder Anmeldung geringerer Ansprüche - nicht ausgenützten Teil einer Nebengebührensicherstellung kann eine Zuweisung iSd § 224 Abs 2 EO nicht vorgenommen werden. Gesicherte Nebengebühren (insbes Zinsen), die erst nach der Verteilungstagsatzung bis zur endgültigen Ausfolgung des Zuweisungsbetrages noch auflaufen, können im Verteilungsbeschuß auf Grund einer nach § 210 EO gehörigen Anmeldung berücksichtigt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/82  
Entscheidungstext OGH 15.09.1982 3 Ob 79/82  
SZ 55/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003737

## Dokumentnummer

JJR\_19820915\_OGH0002\_0030OB00079\_8200000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)